



Verordnung des Rektorats vom 12.10.2007 Modifizierte Version vom 15.07.2010

§ 1 Ordentliches Studium

- (1) Ein ordentliches Studium an der Privaten Pädagogischen Hochschule führt zum Abschluss „Bachelor of Education“.
- (2) Alle Studierenden, die ein ordentliches Studium an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz absolvieren, haben einen Aufnahmevertrag zu unterschreiben.
- (3) Studierende, denen die erforderlichen sechs Semester angerechnet wurden und die sich im Prüfungsstadium befinden, bleiben weiterhin ordentliche Studierende. Die Semester bis zum Abschluss werden auf die zulässige Gesamtdauer des Studiums angerechnet. Für diese zusätzlichen Semester ist jeweils Studiengebühr zu entrichten.
- (4) Ordentliche Studien sind auch solche, die zum Erwerb zusätzlicher Berechtigungen (Aufbauende Studien) führen bzw. im Rahmen der Europäischen Bildungskoooperation absolviert werden.

§ 2 Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen

- (1) In den Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende, die mehr als 25 %, aber weniger als 50 % versäumt haben, haben zusätzliche Ersatzleistungen zu erbringen. Bei weniger als 50 % Anwesenheit kann die Lehrveranstaltung nicht angerechnet werden.
- (2) Bei fehlendem bzw. semesterübergreifendem Studienangebot oder bei Vorliegen eines individuellen Studienverlaufsplanes kann der/die Institutsleiter/in die in Abs. 1 geregelte Anwesenheitsverpflichtung für einzelne Studienveranstaltungen durch die Vorschreibung spezieller Studienaufträge ersetzen.
- (3) Für die im Rahmen der Schulpraktischen Studien zu absolvierenden Aufgabenstellungen ist 100 % Anwesenheit vorgeschrieben. Der/die Departmentsleiter/in für die Schulpraktische Ausbildung entscheidet über Art und Umfang des Nachholens versäumter Ausbildungsbereiche.

§ 3 Anrechnung von Studien

- (1) Der/Die Studierende kann die Anrechnung absolvierter Studien an in- oder ausländischen Bildungsinstitutionen des tertiären Sektors unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der/die zuständige Vizerektor/in.
- (3) Bescheinigte außerordentliche Studien können angerechnet werden.
- (4) Im Anrechnungsverfahren sind der Zeitpunkt des Erwerbs der nachgewiesenen Qualifikationen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die quantitative und qualitative Vergleichbarkeit der anzurechnenden Studien zu berücksichtigen.
- (5) Ist im Rahmen internationaler Austauschprogramme die Absolvierung von Studien an Institutionen mit gleichartigem Ausbildungsziel im Ausland vorgesehen, hat der/die zuständige Vizerektor/in vor Antritt des Auslandsaufenthaltes des/der Studierenden die Anrechnung dieser Studien abzuklären und in weiter Auslegung zugunsten des/der Studierenden sicherzustellen.
- (6) Über die angerechneten Studien ist ein Bescheid auszustellen.

§ 4 Absolvierung von Prüfungen

- (1) Gemäß Prüfungsordnung § 6, Abs. 3 sind Prüfungen studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Es werden maximal vier Terminrahmen pro Jahr von der Institutsleitung bekannt gegeben.
Modulbeurteilungen können auch durch andere Leistungen (Portfolios, Studienaufträge, etc.) erfolgen. In diesem Fall gelten diese Terminrahmen nicht.
- (2) Gemäß Prüfungsordnung § 10 und HCVO, § 9 ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnittes (positive Beurteilung aller Module) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Es gelten die „Richtlinien für das Verfassen der Bachelorarbeit an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz“ und § 11 der Prüfungsordnung.
- (2) Die Bachelorarbeit ist einmal in gebundener Form und elektronisch auf CD-Rom im Format *.pdf abzugeben.

§ 6 Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

- (1) Studierende können nach Maßgabe der Verfügbarkeit ab dem 3. Semester Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Fort- und Weiterbildung absolvieren. In Summe dürfen jedoch nicht mehr als 30 EC während des gesamten Studiums absolviert werden.
- (2) Studierende können nach Maßgabe der Verfügbarkeit ab dem 5. Semester Lehrgänge / Hochschullehrgänge des Instituts für Fort- und Weiterbildung absolvieren. Ausgenommen sind Lehrgänge / Hochschullehrgänge, die als Zugangsvoraussetzung ein abgeschlossenes Lehramt haben.

Das Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz